

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 16.06.2023

Nummer 13

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung**, möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zum Eigenschutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe

Anlage 2: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Deponieverordnung (DepV); Antrag der Fa. SBE GmbH & Co. KG auf Erweiterung der DK 0 - Deponie auf Teilflächen des Grundstücks Fl. Nr. 1880 der Gemarkung Lindach

Anlage 3: Haushaltssatzung des Schulverbandes Donnersdorf - Grundschule -, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 4: Haushaltssatzung des Schulverbandes Gerolzhofen - Grundschule -, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 5: Haushaltssatzung des Schulverbandes Gerolzhofen Mittelschule Main - Steigerwald, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 6: Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 7: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 13

Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe

Die im Amtsblatt Nr. 11 vom 22.05.2023 unter Anlage 1 erfolgte amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe enthält in Ziff. II. einen Schreibfehler und ist daher zu berichtigen. Die nachstehende, berichtigte Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 22.05.2023.

Schweinfurt, 24.05.2023

gez.

Schmitt

H a u s h a l t s s a t z u n g
des
Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe
für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 456.600 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 547.400 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 357.900 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Wasserlosen, den 08.05.2023

Wasserbeschaffungsverband

Kaistener Gruppe

gez.

Gößmann

1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.04.2023 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 26.04.2023 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in Höhe von 357.900,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes im Rathaus Greßthal, Kirchstraße 1, 97535 Wasserlosen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 24.05.2023

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 13

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Deponieverordnung (DepV);
Antrag der Fa. SBE GmbH & Co. KG auf Erweiterung der DK 0 - Deponie auf Teilflächen des
Grundstücks Fl. Nr. 1880 der Gemarkung Lindach;
Veröffentlichung des Ergebnisses der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Firma SBE GmbH & Co. KG beantragt die Erweiterung der Deponie für Boden und Inertabfälle (Deponieklasse 0) auf Teilflächen des Grundstücks Fl. Nr. 1880 der Gemarkung Lindach. Die bestehende Deponie wurde bereits mit Bescheiden vom 04.06.1987 bzw. 05.08.1993 dem damaligen Betreiber Landkreis Schweinfurt genehmigt; ab 01.01.1995 wurde die Entsorgung von Erdaushub und Bauschuttkleinmengen per Rechtsverordnung auf die Gemeinde Kolitzheim übertragen. Nach Erwerb durch die Fa. SBE GmbH & Co. KG am 15.07.2009 wurde die Weiterführung der DK 0 – Deponie mit Bescheiden des Landratsamtes Schweinfurt vom 01.04.2010 bzw. 19.12.2018 genehmigt.

Die nunmehr beabsichtigte Erweiterung der Deponie für Boden und Inertabfälle stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls („A“) nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte somit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 UVPG zu entscheiden, ob für das genannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war zu klären, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die zu prüfenden Kriterien sind in Anlage 3 zum UVPG aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standortes der Deponieerweiterung sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind nach eingehender Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da

- u.a. die Abgrabung der Erweiterungsfläche mit Baugenehmigung v. 20.03.2020 erteilt und größtenteils bereits umgesetzt wurde,
- der Standort der Deponie durch die jahrzehntelange Inanspruchnahme bereits eine Vornutzung aufweist,
- nur Bodenaushub und inerte Materialien verfüllt werden dürfen, die eine geringe Belastung aufweisen und ungefährlich sind,
- Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere) nicht beeinträchtigt werden und
- die Erweiterungsfläche keine besondere ökologische Empfindlichkeit aufweist.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist somit für das Vorhaben nicht erforderlich (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, 15.06.2023
gez.

Jana M a i
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 13

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Donnersdorf -Grundschule -, Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>484.000 €</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>244.800 €</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 348.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 232 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 58.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 232 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 250,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 80.600 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gerolzhofen, 20.03.2023
Schulverband Donnersdorf - Grundschule –

gez.
Klaus Schenk
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 01.03.2023 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 14.03.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 09.06.2023
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 13

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gerolzhofen - Grundschule -, Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	778.000 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.011.450 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 650.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 325 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 787.950 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand der Jahre 2016 - 2021, jeweils zum Stichtag 01.10., auf 309,00Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf	129.600 €
--	-----------

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gerolzhofen, 22.03.2023
Schulverband

Gerolzhofen - Grundschule -
gez.
Thorsten Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 01.03.2023 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 14.03.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 09.06.2023
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 13

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gerolzhofen Mittelschule Main - Steigerwald,
Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	_____ 787.000 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	_____ 1.510.625 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 604.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 302 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.308.825 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand der Jahre 2016 - 2021, jeweils zum Stichtag 01.10. auf 323,17 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.050,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

131.100 €

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gerolzhofen, 22.03.2023
Schulverband
Gerolzhofen - Mittelschule

gez.
Thorsten Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 01.03.2023 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 14.03.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 09.06.2023
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

Anlage 6 zum Amtsblatt Nr. 13

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40,41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>3.010.000 €</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>160.000 €</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Gemeinschaftsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 2.333.240 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Gemeinschaftsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 16.666 Einwohner festgesetzt.
3. Die Gemeinschaftsumlage wird je Einwohner auf 140,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

501.600 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gerolzhofen, 16.02.2023

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez.

Wozniak

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 02.02.2023 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 10.02.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 09.06.2023

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Anlage 7 zum Amtsblatt Nr. 13

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach
für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund des Art. 40 Absatz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 112.825 EUR

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.730 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 111.375,00 EUR festgesetzt:

Dingolshausen	60%	66.825 EUR
Sulzheim	40%	44.550 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Dingolshausen, den 18.04.2023
Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach
gez.
Weissenseel - Brendler
Verbandsvorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 27.03.2023 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 03.04.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 09.06.2023
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt